

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

A Problem und Ziel

Im Jahr 2008 wurde das bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung, wie bereits einige Jahre zuvor im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes, durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst.

Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und die Überwachung der Prüfstellen ist Aufgabe der Länder. Die Anträge auf Anerkennung können in jedem Land unabhängig vom Sitz des Prüfunternehmens oder dem Vorhandensein von Rohrfernleitungsanlagen gestellt werden. Das hätte zur Folge, dass jedes Land für einen relativ begrenzten Prüfmarkt - derzeit ist von etwa zehn aktiven Prüfstellen im gesamten Bundesgebiet auszugehen - entsprechende Ressourcen für die Anerkennung und Überwachung der Stellen vorhalten müsste.

Vor diesem Hintergrund wurden durch den Bund und die Länder die Bestimmungen für das Prüfwesen bei Rohrfernleitungsanlagen an die des Produktsicherheitsgesetzes angeglichen. Die Übertragung der Aufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) wurde dabei als einzig kosten- und sachgerechte Lösung angesehen.

Der ZLS als eigenständiger, von allen Ländern seit 1993 gemeinsam getragener und finanzierter Einrichtung obliegen bereits gleichartige Aufgaben im Rahmen der Befugniserteilung, Benennung und Überwachung zugelassener Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz.

Weiterer Änderungsbedarf folgt daraus, dass das Abkommen als eine Rechtsgrundlage für die bisherige Tätigkeit der ZLS derzeit noch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz benennt, obwohl dieses zwischenzeitlich durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 abgelöst wurde.

Das für den 1. Januar 2016 vorgesehene Inkrafttreten des Abkommens, das vorab von den Fachministerinnen und -ministern der Länder zu unterzeichnen und von der Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales für das Land am 8. September 2015 unterzeichnet worden ist, erfordert nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Zustimmung des Landtages durch Gesetz.

B Lösung

Der Gesetzentwurf wird beschlossen, damit nach Zustimmung des Landtages wie in den anderen Ländern das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik am 1. Januar 2016 in Kraft treten kann.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung gewährleistet werden. Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand als bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Länder bewältigt werden.

Zudem können mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung durch die ZLS bundesweit einheitliche Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen gewährleistet werden. Das ist von besonderer Bedeutung und war auch erklärtes Ziel bei der Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung.

C Alternativen

Das Gesetz wird nicht beschlossen. Das Land nimmt die Aufgaben der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen bei Rohrleitungsanlagen abweichend von den anderen Ländern in eigener Zuständigkeit wahr. In diesem Fall müssten hinreichende Sachmittel sowie eigenes entsprechend qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Die Kosten hierfür dürften deutlich höher ausfallen als bei einer Mitfinanzierung einer auf die ZLS übertragenen Aufgabe. Weitere Schwierigkeiten dürfte die Sicherstellung der Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg bereiten.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist ein Staatsvertrag nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ein derartiger Staatsvertrag erfordert die Zustimmung des Landtages durch Gesetz.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der aufgrund des Staatsvertrages mit den neuen Aufgaben verbundene Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln wurde von der ZLS und den bisher mit der Aufgabe betrauten Länderbehörden auf rund 135.000 Euro geschätzt.

Die erforderlichen Mittel sind als Darunter-Position bei Titel 1001 685.02 „Beiträge u. ä. an Vereine, Gesellschaften und gemeinsame Einrichtungen der Länder“ im Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 veranschlagt und bedürfen noch der Beschlussfassung durch den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern.

Der Freistaat Bayern trägt als Sitzland der Zentralstelle zehn Prozent der Kosten. Der verbleibende Betrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Für Mecklenburg-Vorpommern würden danach im Bereich des Rohrfernleitungsrechts jährlich etwa 2.500 Euro anfallen. Die tatsächlich anfallenden Beträge werden nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres ermittelt und mit den Ländern im übernächsten Wirtschaftsjahr abgerechnet.

Die ZLS erhebt für die Anerkennung der Prüfstellen sowie der nachfolgenden Überwachung Gebühren, die auf die Antragsteller und anerkannten Prüfstellen umgelegt werden. Der Aufwand der ZLS wird daher auch in diesem neuen Aufgabenbereich nahezu vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

Nicht verausgabte Mittel sollen an die Länder zurückgezahlt werden.

2 Vollzugaufwand

Für das Land fällt kein Vollzugaufwand an.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Kommunen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt oder geändert noch aufgehoben.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 6. Oktober 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 29. September 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 8. September 2015 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Im Jahr 2008 wurde das bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung, wie bereits einige Jahre zuvor im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes, durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst.

Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und die Überwachung der Prüfstellen ist Aufgabe der Länder. Die Anträge auf Anerkennung können in jedem Land unabhängig vom Sitz des Prüfunternehmens oder dem Vorhandensein von Rohrfernleitungsanlagen gestellt werden. Das hätte zur Folge, dass jedes Land für einen relativ begrenzten Prüfmarkt - derzeit ist von etwa zehn aktiven Prüfstellen im Bundesgebiet auszugehen - entsprechende Ressourcen für die Anerkennung und Überwachung der Stellen vorhalten müsste.

Vor diesem Hintergrund wurden durch den Bund und die Länder die Bestimmungen für das Prüfwesen bei Rohrfernleitungsanlagen an die des Produktsicherheitsgesetzes angeglichen. Die Übertragung der Aufgaben auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wurde dabei als einzig kosten- und sachgerechte Lösung angesehen.

Für Mecklenburg-Vorpommern würden danach im Bereich des Rohrfernleitungsrechts jährlich etwa 2 500 Euro anfallen. Die tatsächlich anfallenden Beträge werden nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres ermittelt und mit den Ländern im übernächsten Wirtschaftsjahr abgerechnet.

Für die Haushalte der Kommunen fallen keine Kosten an.

Nach der am 8. September 2015 erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ist die Zustimmung des Landtages nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Voraussetzung für das Inkrafttreten des Abkommens.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die zentrale Regelung des Gesetzes für die Zustimmung des Landtages zu dem für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 8. September 2015 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Veröffentlichung des Abkommens im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern vor. Auf eine ergänzende Bekanntmachung der geänderten Fassung des Abkommens wird verzichtet, da von der Änderung nur ein überschaubarer Adressatenkreis betroffen ist.

Zu Artikel 2**Zu Absatz 1**

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes zum Abkommen nach Artikel 1 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Zu Absatz 2

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens ist bekanntzugeben. Angestrebt wird ein Inkrafttreten des Abkommens am 1. Januar 2016.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

„- der Rohrfernleitungsverordnung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

„- von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für den Freistaat Bayern:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Berlin:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Brandenburg:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für die Freie Hansestadt Bremen:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Hessen:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

..... , den
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Niedersachsen:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Rheinland-Pfalz:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Saarland:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für den Freistaat Sachsen:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Sachsen-Anhalt:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Schleswig-Holstein:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für den Freistaat Thüringen:

..... , **den**
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens**

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

II. Wesentliche Regelungsinhalte**1. Anpassung an ProdSG**

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt die Hauptzielsetzung der ZLS. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u. a. das GPSG aufgeführt.

Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

2. Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS.

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes i. V. m. der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten tätig, d. h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungsvoraussetzungen der RohrFltgV an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (vgl. BR-Drs. 318/08). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wieder-Anerkennung“ im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden - wie im Bereich der Anerkennung/Befugniserteilung üblich - auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (s. o.). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Ordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS vertreten waren.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden:

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge der Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, sodass schon heute Erfahrungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten GPSG auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene ProdSG umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Worte „Geräte- und“ gestrichen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“) und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen. Damit ist die Aufgabenübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist lediglich korrigierend zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen wurde wieder die sprachliche Anpassung vollzogen, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist, und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umstellung vom GPSG auf das ProdSG macht in den Absätzen 5 und 6 einen geänderten Verweis in das ProdSG erforderlich:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdSG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdSG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des GPSG, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, ist in das ProdSG an verschiedene neue Stellen übertragen worden (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdSG). Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des ProdSG für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (StMAS), sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „StMAS“, wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Ziel ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsregelung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem StMUV angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folgemonats“) in Kraft treten.